

# 2024

– Auszahlung an den / die Tierhalter/in

## Antrag auf Zuschuss zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BTV-3)

### Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg

<b>Tierhalter / in</b> Name, Vorname
_____
Straße
_____
PLZ, Ort
_____
Registriernummer
276 08 _____
Tierbesitzernummer
0 _____
IBAN (zur Überweisung des Impfzuschusses)
_____

<b>Impftierarzt / Impftierärztin (Stempel)</b>	
Registriernummer	
08 _____	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die nachstehend genannten Impfungen ordnungsgemäß durchgeführt zu haben:	
_____	
Ort, Datum	Unterschrift des Impftierarztes (original)

*Der Tierarzt erhält weder eine Zahlung, noch eine Auszahlungsinformation.*

Impfdatum (Tag/Monat/Jahr)	Anzahl der geimpften Tiere		
	Rinder (Höhe € 2,00)	Schafe (Höhe € 1,90)	Ziege (Höhe € 0,90)

*Sofern weitere Impfvorgänge zu beantragen sind, verwenden Sie bitte ein weiteres Antragsformular.*

**WICHTIG: Je Impfvorgang (d.h. tatsächliche Injektion) ist eine Zeile auszufüllen. Impfzuschüsse gegen BTV 4 und BTV 8 sind auf dem dafür ausgewiesenen Antrag zu beantragen.**

Im Rahmen der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 gewähren die Tierseuchenkasse und das Land Baden-Württemberg einen Zuschuss. Dieser beträgt für Impfungen in 2024 insgesamt 2,00 Euro je Impfvorgang bei Rindern und 1,90 Euro je Impfvorgang bei Schafen, sowie 0,90 Euro je Impfvorgang bei Ziegen. Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

**Eine Zuschussgewährung kann nur bei einer in HIT ordnungsgemäß eingetragenen Impfung erfolgen. Bei Rindern muss eine einzeltierbezogene Meldung erfolgt sein, sodass der Impfstatus des Einzeltieres in HIT ersichtlich ist.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Vorgaben der EU zur Gewährung des beantragten Zuschusses erfüllt sind (Vorgaben der EU: siehe nächste Seite) und dass ich keine sonstigen Zahlungen für dieselben Kosten erhalte/erhalten habe (z.B. Schadensersatz, Tierkrankenversicherung), wenn dadurch 100% der beihilfefähigen Kosten übertroffen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Tierhalter/in)

Dieser Antrag ist bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg per Post an Hohenzollernstraße 10 in 70178 Stuttgart, per Fax an 0711 9673 700 oder per E-Mail an [zuschuss@tsk-bw.de](mailto:zuschuss@tsk-bw.de) (nur Scans, keine Fotos!) einzureichen.

# 2024

– Auszahlung an den / die Tierhalter/in



## Vorgaben der EU:

Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung eines Impfungszuschusses nicht zulässig.

Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2472/2022. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Antragstellung.

Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b i.V.m. Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.

## Weitere Informationen:

- Eine Kopie der Tierarztrechnung, Impflisten oder sonstige Unterlagen werden von der TSK NICHT benötigt.
- Bei Antragsstellung per E-Mail senden Sie bitte ausschließlich Scans, keine Fotos.
- Eine Unterschrift des Antragsstellers ist zwingend zur Bearbeitung nötig. Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.
- Eine Unterschrift des Impftierarztes ist zwingend zur Bearbeitung nötig. Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge werden dem Tierhalter zur Vervollständigung zurückgesandt.
- Die Tierseuchenkasse hat keine Möglichkeit, HIT-Einträge vorzunehmen bzw. solche zu ändern.
- Die Übersendung der ersten Seite dieses Antrags ist ausreichend.
- Der vollständige und korrekt ausgefüllte Antrag 2024 ist bis spätestens 31.12.2026 bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg einzureichen (Eingangsdatum).  
Bei einem Eingang nach dem 31.12.2025 kann dann jedoch nur noch der TSK-Anteil gewährt werden.  
Zuschüsse für später eingehende Anträge können nicht mehr gewährt werden.